

Nils Rosenthal
Stadtrat Genthin
Fraktion Grüne/WG Fiener
22.03.2023

Antrag zu behandeln im Wirtschafts- und Umweltausschuss der Stadt Genthin am
22.05.2023

**Antrag: Großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf Acker und Grünland
verträglich steuern**

Der Stadtrat von Genthin möge beschließen:

Der Stadtrat von Genthin erkennt an, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden muss und dafür auch im großen Umfang ein Zubau an Photovoltaik (PV) erforderlich ist: auf Dächern, an Fassaden, auf Konversionsflächen und eingeschränkt auch auf Acker und Grünland.

Das Gesetz zur Freiflächenphotovoltaik (PV) wurde durch die Bundesregierung geändert. Es gibt erweiterte Möglichkeiten Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. (Mit dem "Osterpaket" (Beschluss Bundestag Juli 2022) ist die Gebietskulisse für vergütungsfähige PV-Standorte nach EEG zum 1.1.2023 vergrößert worden:

- bis zu 500 m Abstand (zuvor 200 m) zum Fahrbahnrand von Autobahnen und zum Schotterbereich von Schienenwegen.
- Agri-PV bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung auf derselben Fläche bei Ackerflächen, als Dauerkulturen und auf Grünland.
- schwimmende PV-Anlagen auf künstlichen Gewässern

Zusätzlich in Sachsen-Anhalt: 100 MW pro Jahr in benachteiligten Gebieten (Freiflächenanlagen-VO vom 15.2.22)).

Darüber hinaus sind kommunale und bürgerliche Beteiligungen an PV-Projekten möglich gemacht worden und es ergeben sich weitere Vorteile im Sinne der regionalen Wertschöpfung. Die Kommunen können darüber entscheiden, wo und wie entsprechende Anlagen gebaut werden. Dazu kann die Stadt Genthin ein Kriterienkatalog erarbeiten, um die Verteilung der PV-Anlagen zu steuern und auch um Planungssicherheit für Investoren zu schaffen. Die Kriterien werden bei konkreten Interessensbekundungen und dem B-Plan-Verfahren zur Anwendung gebracht. Wobei die Ausschlusskriterien zuerst geprüft werden. Ist ein Ausschluss gegeben, dann ist die Prüfung vorbei und es erfolgt kein Check der Dafür-Kriterien mehr. Kriterien an den Standort (Standort-Kriterien) und standortunabhängige Bedingungen an das Projekt (projektbezogene Bedingungen) müssen erfüllt sein als Voraussetzung für die Aufstellung eines B-Planes. Es empfiehlt sich, dass das gemeindliche PV-Konzept als unabhängige Verfahrensschritte auch ein Kataster für Dächer

und Fassaden und eine Angebotsplanung - d.h. Ausweisung - von geeigneten Konversionsflächen umfasst.

Dafür-Kriterien für FFPV

- Konversionsflächen (definiert in der Empfehlung vom 1. Juli 2010 der Clearingstelle EEG) – u.a.: brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft (Stallanlagen, Silos u.ä.) ehemalige Industrie- und Gewerbeflächen
- militärische Konversionsflächen (Landebahnen u.ä.)
- Altdeponien
- Abraumhalden (gilt nur für unbewachsene Halden, gilt nicht für Abraumhalden mit wertvoller Galmei-Flora)
- Lagerplätze
- Bergbaufolgestandorte
- brachliegende kommunale/staatliche Flächen
- brachgefallene Anlagen der Landwirtschaft. Versiegelte Konversionsflächen sollen vor dem Bau einer FFPV-Anlage entsiegelt werden - insbesondere aus ästhetischen Aspekten zur Verbesserung des Dorf- und Landschaftsbildes und zur Versickerung des Regenwassers (Grundwasserneubildung).
- benachteiligte Gebiete gemäß FreiflächenVO (vom 15.02.2022)
- versiegelte Flächen (§37 Abs. 1 Nr. 2a EEG) und Parkplatzflächen (§37 Abs.1 Nr. 3d EEG)
- weitere Benennungen nach EEG (verkündet im Bundesgesetzblatt 28.07.2022)

Raumordnerische Ausschlusskriterien für FFPV (aus LEP u. REPs)

- Vorranggebiete für Natur und Landschaft
- Vorranggebiete für Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für Landwirtschaft (fruchtbare Böden, nur in REPs ausgewiesen), Ausnahme: Agri-PV
- Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung
- Vorranggebiete für Forstwirtschaft
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen
- regional bedeutsame Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe
- Vorrangstandorte für landesbedeutsame Verkehrsanlagen
- Vorrangstandorte für militärische Nutzung
- Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten
- Ausnahmen:
 1. Kranstellflächen, die bei einer Nutzung durch FFPV den Eigenverbrauch der

Windenergieanlagen decken könnten.

2. nach Errichtung von Neu- oder Repowering-Windenergieanlagen können Flächenpotenziale zusätzlich für PV genutzt werden. Ein erhöhtes Gewicht bei der Abwägung ist den Grundsätzen der Raumordnung beizumessen.

Es handelt sich um folgende Festlegungen:

- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft (ausgewiesen im LEP), Ausnahme: AgriPV
- Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems
- Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege
- Vorbehaltsgebiet für Wiederbewaldung
- Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung

Fachliche Ausschlusskriterien für FFPV

- Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG
- Europäische Vogelschutzgebiete
- FFH-Gebiet in Abhängigkeit des Schutzziels
- Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG (Prüfung auf Ausnahme ist möglich)
- Naturdenkmal gemäß § 28 BNatSchG
- Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG
- Gebiete nach § 30 BNatSchG (z.B. Gebiete mit Lebensraumtypen)
- natürliche Stand- und Fließgewässer einschließlich Gewässerrandstreifen gemäß § 38 WHG
- Moorböden wegen besonderer Klimarelevanz Ausnahme: Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt worden sind, wenn die Flächen mit der Errichtung der Solaranlage dauerhaft wiedervernässt werden.
- Kompensationsflächen zum Ausgleich für Eingriffe zum Arten- und Biotopschutz
- Wasserschutzgebiete Schutzzonen 1 und 2 (in der Nähe der Brunnen)
- festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 76 Abs. 1 und 3 WHG (Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deich)
- Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG ST, Sichtachsen zwischen und zu Denkmälern
- geplante Wohnbaugebiete (Bebauungsplan)
- Nationale-Naturerbe-Flächen (NNE)
- Schutzäcker und landwirtschaftliche Minderertragsstandorte, die eine seltene Ackerbegleitflora enthalten

Städtebauliche und gemeindliche Ausschlusskriterien

- Festlegung von Mindest- und/oder Höchstgrenzen im Gemeindegebiet (z.B. min./max. x % des Gemeindegebietes und/oder x % der landwirtschaftlichen Nutzfläche)

- Festlegung von Mindest- und/oder Maximalfläche einer FFPV, Richtwert von maximal 20 ha (Der Bauernverband spricht sich pro Solarpark für eine Maximalgröße von 20 ha aus. Diese Größe scheint ein geeigneter Richtwert, dennoch kann die Größe regional unterschiedlich sein.)
- Erhaltung störungsarmer Räume ohne naturschutzrechtlichen Status
- Böden mit Ackerzahlen über 50 sind auszuschließen, da es für die Verhältnisse im Bereich der Stadt Genthin sehr ertragstarke Standorte sind, im Interesse der Gesellschaft und zur Sicherung der Ernährung sollen Böden mit einer Ackerzahl von 50 und mehr nicht für die Nutzung von Freiflächen-PV vorgesehen werden.
- und zusätzlich werden hochwertige Böden für den Ausschluss durch die Gemeinde festgelegt: Böden mit hoher Ackerzahl in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation in der Gemeinde, Ausnahme: Agri-PV
- Vermeidung von Zersiedelung (Anschluss an das Siedlungsgefüge)
- Vermeidung der Umbauung von Ortslagen
- Abstand zwischen einzelnen großflächigen FFPV
- Abstand zur Ortslage, Wochenendhausgebieten, touristischen Einrichtungen u.ä. sollte zur Erhaltung der Akzeptanz der Bevölkerung im Einzelfall nutzungsabhängig festgelegt werden
- Hinweis: Nähe zu Netzeinspeisepunkten etc. ist günstig

Projektbezogene Bedingungen/Anforderungen durch die Gemeinde

Für die Abwägung, ob und wenn ja wie eine PV-Anlage gebaut wird, sollen standortunabhängige projektbezogene Bedingungen/zusätzliche Anforderungen durch die Gemeinde formuliert werden und beim konkreten Projekt verbindlich gemacht werden (z.B. über einen Vertrag).

- Finanzielle Beteiligungen und/oder Vorteile für Bürger*innen und Kommunen
- Präferenz für Agri-PV
- nach 20 ha sollte ein Korridor geschaffen werden, damit die Tiere die Landschaft durchwandern können (Korridore/Trassen aus Grünstreifen und Gehölzen)
- der Abstand von Zaun zum Boden ist so zu gestalten, dass Niederwild den Zaun passieren kann
- Leitfäden zur naturschutzfachlichen Begrünung und Eingrünung sollen zur Anwendung kommen (z. B. zum Einsäen, zur Heckenbepflanzung bspw. mit 10 m breiter Streifen mit dreireihigen Hecken und Kräuteruntersaaten,...) Auskunft geben u.a. Naturschutzverbände oder die Hochschule Anhalt